

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 9 (1941)
Heft: 3

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten der Redaktion

An Fr. G. im Mutzenland. Herzlichen Dank für die gewohnte „Note“ mit der Sie unsere Sache immer alljährlich unterstützen. Wir erwarten recht gerne und bald auch von Ihnen einen literarischen Beitrag. Leider hapert's bei unseren Frauen gerade in dieser Hinsicht. —

An B. M., B. Wir freuen uns, daß Sie Ihren Verpflichtungen nun doch noch nachgekommen sind und uns auch weiterhin Ihre Treue bewahren wollen. Sie haben nur den einen Fehler begangen, den so manche unserer Abonnenten begehen: uns nicht mit wenigen Worten von Zeit zu Zeit zu orientieren. Sie glauben gar nicht, wie derartige Unterlassungen uns die Buchungen und die Spedition erschweren! Trotzdem: wir korrigieren unser Urteil über einen „großen Sünder“; Ihre Haltung beweist, daß Ihnen das „M.“ ein Bedürfnis ist. —

Abonnenten-Werbungen. Wir konnten bis heute sechs neue Leser eintragen, haben aber seit Januar ebenso viele abstreichen müssen; drei haben die Gründe genannt, bei den andern kennen wir sie nicht. Allem Anschein nach kommen aber immer wieder selbstverschuldete Unvorsichtigkeiten vor. Man teilt der Redaktion nichts mit, wenn man auf längere Zeit verreisen muß, man läßt die Zeitschrift herumliegen, zeigt sie Menschen, die keiner Diskretion fähig sind. Und dabei wäre es so einfach, auch für den Exponiertesten Abonnent zu bleiben. Nachdem der Betrag bezahlt ist, läßt man sich die Zeitschrift unter irgend einer Chiffre auf irgend ein Postbureau kommen und holt sie dort jeden 16. oder 17. eines Monats ab (unsere Osternummer am 12. April). Man liest sie in einer stillen Stunde und will man sie aufbewahren, verschließt man sie dort, wo man alle persönlichen Dinge den neugierigen Augen von Zimmervermieterinnen, schnüffelnden Verwandten und Spießerspitzeln beiderlei Geschlechts entzieht. Mit ein bißchen ruhiger Ueberlegung und einfacher Lebensklugheit kann jeder Abonnent werden und bleiben; alle Gegengründe sind Ausreden. In unserem Kreise befinden sich ganz einfache Menschen und solche in verantwortungsvollsten Stellungen, die seit dem Bestehen des alten „Freundschaftsbanners“ Abonnenten geblieben sind; sie haben noch nie die geringsten Anstände gehabt, weil sie mit einer selbstverständlichen Vorsicht und ruhiger Ueberlegung unsere Zeitschrift unterstützen. Verfechten Sie diese Haltung jedem gegenüber, der fade Einwände gebraucht. —

Auf verschiedene Anfragen. Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bleiben gleichgeschlechtliche Handlungen unter Soldaten strafbar. Das neue eidgenössische Strafrecht hebt das Militärstrafgesetz, das getrennt von diesem bestehen bleibt, nicht auf. Aus dieser Tatsache ergibt sich das Verhalten des Homoeroten im Wehrkleide von selbst. — Ist diese zeitweise Abstinenz tragisch zu nehmen? Es gibt auch unter den Andern Soldaten, die ihren Frauen zuhause die Treue bewahren. Vergessen Sie es nie: Sie stehen auch für unsere Freiheit und unser Recht auf Liebesglück an der Grenze!

Rolf.